

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation -Kreiswahlleitung-	DRUCKSACHE	
Az.: 10/12 80 40	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 28.11 2016	183	2016

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	07.12.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechts-konvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 10	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
10.17	10.1	10		gez. Radeck	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Tobias Stober zur Neuwahl des Kreistages sowie zur Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, da er zwar zulässig aber unbegründet ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes -NKWG-). Die Neuwahl des Kreistages und die Direktwahl des Landrates sind gültig.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 183	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die Neuwahl des Kreistages sowie die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt fanden am 11. September 2016, die erforderliche Stichwahl am 25. September 2016 statt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seinen Sitzungen am 15. bzw. 28. September 2016 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt.

10 Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlergebnisse erfolgten gem. § 45 g Abs. 4 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) am 19. September 2016 (Amtsblatt Nr. 35 vom 19. September 2016, Seite 459 und 488) sowie am 30. September 2016 (Amtsblatt Nr. 38 vom 30. September 2016, Seite 500).

15 Gem. § 46 Abs. 3 NKWG waren Wahleinsprüche zur Neuwahl des Kreistages bis zum 04. Oktober 2016 und zur Direktwahl des Landrates bis zum 17. Oktober 2016 bei der Kreiswahlleitung mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

20 Einspruchsberechtigt ist u.a. gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKWG jede im Wahlgebiet - hier: Landkreis Helmstedt - wahlberechtigte Person.

25 Wahleinsprüche können gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der neu gewählte Kreistag beschließt über Wahleinsprüche (Wahlprüfungsentscheidungen) gem. § 47 Abs. 1 NKWG.

30 Herr Stober hat mit Schreiben vom 19. September sowie 06. Oktober 2016 fristgerecht u.a. gegen die Neuwahl des Kreistages sowie die Direktwahl des Landrates Einspruch eingelegt. Das Einlegen des Wahleinspruchs für die Landratswahl bereits vor dem Stichwahltermin macht ihn nicht unzulässig.

35 Der Wahleinspruch von Herrn Stober wird damit begründet, dass die durchgeführten Kommunalwahlen gegen das Grundgesetz, die niedersächsische Landesverfassung und das NKWG verstoßen und nicht nach den Vorschriften des NKWG entsprechend vorbereitet und durchgeführt wurde.

40 Als sogenannter Reichsdeutscher setzt sich Herr Stober mit fehlender deutscher Staatsangehörigkeit und nach seiner Auffassung folglich fehlerhaften Wahlscheinen auseinander.

45 Der Kreiswahlleiter nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Sehr seltsam mutet es an, das Fortbestehen eines Deutschen Reiches und eines Freistaates Preußen zu fantasieren, die Existenz der Bundesrepublik zu leugnen und das Ganze mit Art. 116 GG zu begründen. Das Grundgesetz ist bekanntlich die Verfassung jener „nicht existierenden“ Bundesrepublik Deutschland und nicht eines unabhängig

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 183	Jahr 2016

50 davon bestehenden Deutschen Reiches. Preußen taucht im Grundgesetz als Bundes-
land nicht auf, sondern wurde durch das Kontrollgesetz Nr. 46 der vier Alliierten am
25.02.1947 aufgelöst. Als „Reichsbürger“ sollte man sich schon überlegen, welche his-
55 torischen Ereignisse man zur Kenntnis nehmen und welche man ausblenden möchte.“
(http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/Reichsbuerger%20Ein%20Handbuch.pdf)

Zu den Sachverhalten:

60 Die Wahlscheine wurden nicht falsch ausgestellt. Gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 der Nds.
Kommunalwahlordnung (NKWO) sind sie nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.
Nach erfolgtem Abgleich sind keine Abweichungen ersichtlich.

65 Das Berufen auf eine Urkundenfälschung kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.
Der Wahlschein lässt eindeutig erkennen, dass eine Gültigkeit nur durch eine eigen-
händige Unterschrift erlangt werden kann. Der vorgedruckte Namenszug dient lediglich
als Hinweis dafür, an welcher Stelle die Unterschrift zu erfolgen hat.

70 Daneben gibt es auch keine Anzeichen für einen Dienstsiegelmissbrauch i. S. v. § 136
Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB). „Unkenntlich macht ein Siegel, wer es der Wahr-
nehmung durch einen anderen entzieht, z.B. durch Überkleben mit einer Folie und
Überdecken eines Verbotsschilds mit Preistafeln sowie das Verhängen eines Kraftfahr-
zeugkennzeichens mit Stoffetzen.“ (Münchner Kommentar zum StGB, § 136 Siegel-
bruch, Rn. 26, 2. Auflage 2012) Die Voraussetzungen liegen erkenntlich nicht vor.

75 Infolgedessen liegen auch die Voraussetzungen einer Wahlfälschung i. S. v. § 107 a
StGB nicht vor, da es an einer Manipulation fehlt.

80 Entgegen der Auffassung des Einspruchsberechtigten muss eine eidesstattliche Versi-
cherung nicht ausschließlich von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen wer-
den. § 31 Abs. 2 Satz 1 NKWG normiert lediglich, dass die wählende Person auf dem
Wahlschein eidesstattlich zu versichern hat, dass sie den Stimmzettel persönlich ge-
kennzeichnet hat. Die ausschließliche Möglichkeit der Niederschrift wird nicht normiert.
85 Aufgrund der Spezialität des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes genießt die-
ses auch den Vorrang vor dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

90 Eine Verletzung der o.g. wahlrechtlichen Vorschriften oder eine unzulässige Beeinflus-
sung des Wahlergebnisses liegen aus den genannten Gründen nicht vor; der Wahlein-
spruch ist unbegründet.

95 Zum Wahlprüfungsverfahren bleibt festzustellen, dass den Beteiligten (die Kreiswahllei-
tung und Personen, die den Wahleinspruch erhoben haben sowie Personen, gegen de-
ren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist) nach § 47 Abs. 2 NKWG ein An-
hörungsrecht in der Sitzung des Kreistages vor der Beschlussfassung über die Wahl-
einsprüche zusteht.

Herr Stober wurde rechtzeitig schriftlich über sein Anhörungsrecht unterrichtet.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 183	Jahr 2016

- 100 Die Wahlprüfungsentscheidung wird den Beteiligten, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Landeswahlleiter innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.
- 105 Gegen die Wahlprüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.